
ZFR 2016/86**ZFR 2016, 211**

Heft 5 v. 17.05.2016

Beiträge

Die Versicherungsvertriebsrichtlinie**Teil 1***Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber
Universität Salzburg*

Am 23. 2. 2016 ist die neue Versicherungsvertriebsrichtlinie in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis 23. 2. 2018 umzusetzen und löst ab dann die derzeit geltende Versicherungsvermittlungsrichtlinie aus 2002 ab. Der folgende Beitrag stellt die wichtigsten materiell-rechtlichen Neuerungen der neuen Richtlinie vor.

1. Grundlagen

Die Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive - IDD)¹ ist am 23. 2. 2016 in Kraft getreten.² Sie wird von den Mitgliedstaaten bis 23. 2. 2018 umzusetzen sein.³ Mit diesem Zeitpunkt wird die derzeit geltende Versicherungsvermittlungsrichtlinie⁴ aufgehoben werden.⁵ Bereits durch MiFID II⁶ wurde ein Kapitel IIIA über Versicherungsanlageprodukte in die IMD eingefügt ("IMD 1.5").⁷ Dieser Teil der IMD wäre von den Mitgliedstaaten bis 3. 7. 2016 umzusetzen und ab dem 3. 1. 2017 anzuwenden gewesen. Durch Art 43 IDD wurde Kapitel IIIA der IMD mit Wirkung vom 23. 2. 2016 aufgehoben. Die an seine Stelle tretenden Art 26 ff IDD werden wie die gesamte IDD bis 23. 2. 2018 umzusetzen sein.

Die IDD ist eine **Rahmenrichtlinie** auf Level 1 des Lamfalussy-Gesetzgebungsprozesses. Sie enthält allenthalben Ermächtigungen für noch zu erlassende Level 2-Rechtsakte der Kommission.

Die IDD legt bloß einen **Mindeststandard** fest. Daher hindert sie die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen.⁸ Überdies sind in einigen Regelungsbereichen der IDD Umsetzungsoptionen für die Mitgliedstaaten festzustellen. Die Richtlinie gesteht also den Mitgliedstaaten eine teilweise weitreichende Flexibilität bei ihrer Umsetzung zu.⁹ Gleichzeitig wird in den Erwägungsgründen das Binnenmarktziel betont. Dessen Erreichung werde durch unterschiedliche nationale Vorschriften der Mitgliedstaaten erschwert.¹⁰ Die Zielformulierungen zur IDD sind also widersprüchlich. Entsprechend umstritten waren die Inhalte der Richtlinie im Gesetzgebungsprozess. Zwar sollte die Fahne des Binnenmarktes hochgehalten werden. Eine politische Einigung im Trilog war aber offenbar nur dadurch zu erzielen, dass einige Inhalte der Kompetenz der Mitgliedstaaten anheimgestellt wurden. Es wird von der Umsetzung in den Mitgliedstaaten abhängen, inwieweit das Harmonisierungsziel der IDD¹¹ wirklich erreicht werden wird. Oder um es mit *Peter Reiff* zu sagen:¹² Der rechtspolitische "Kriegsschauplatz" wird sich von Brüssel nach Wien verlagern.

2. Anwendungsbereich**2.1. Versicherungsvertrieb**

Die IDD hat einen deutlich weiteren sachlichen Anwendungsbereich als die IMD. Die IMD gilt wie auch ihre österreichischen Umsetzungsbestimmungen in den §§ 137 ff GewO¹³ für die Versicherungsvermittlung durch Versicherungsvermittler. In Österreich sind damit Versicherungsmakler und Versicherungsagenten er-

*Gruber, Die **Versicherungsvertriebsrichtlinie**, ZFR 2016, Seite 211*

fasst. Die Versicherungsvermittlung durch Versicherungsunternehmen, also vor allem durch deren "Außendienst", fällt derzeit nicht unter die IMD bzw die §§ 137 ff GewO. Dabei handelt es sich um keine planwidrige Regelungslücke. Vielmehr nimmt Art 2 Nr 3 Abs 2 IMD die Vermittlung durch Versicherungsunternehmen oder Angestellte eines Versicherungsunternehmens ausdrücklich vom Anwendungsbereich der IMD aus.

Mit der IDD ändert sich diese Rechtslage grundlegend. Dies zeigt schon die Änderung des Titels der Richtlinie (Versicherungsvertrieb statt Versicherungsvermittlung). Die IDD gilt für jede natürliche oder juristische Person, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist oder sich dort niederlassen will, um den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten aufzunehmen und auszuüben (Art 1 Abs 2 IDD).¹⁴

Versicherungsvertrieb ist nach Art 2 Abs 1 Nr 1 IDD die Beratung, das Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen, das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insb im Schadensfall, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Kunde über eine Website oder andere Medien wählt, sowie die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs, oder ein Rabatt auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Kunde einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann. Einschlägig für den Begriff des Versicherungsvertriebs nach der IDD ist auch der Internetvertrieb.¹⁵ Der letzte Teil der Definition zeigt, dass Vergleichsportale dann unter den Begriff des Versicherungsvertriebs fallen, wenn sie die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses bieten.¹⁶ Dies entspricht schon nach geltender Rechtslage der wohl zutreffenden Auffassung.¹⁷

Versicherungsvertreiber sind der Versicherungsvermittler¹⁸ und das Versicherungsunternehmen¹⁹ (Art 2 Abs 1 Nr 8 IDD). Neben der Versicherungsvermittlung iSd IMD, also durch Versicherungsagenten oder Versicherungsmakler sowie durch Kreditinstitute,²⁰ ist nunmehr auch der Direktvertrieb durch den Versicherer und dessen Angestellte erfasst. In den Erwägungsgründen zur IDD wird die Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereiches von der Versicherungsvermittlung (IMD) auf den Versicherungsvertrieb mit der Gleichbehandlung der Vertriebsakteure begründet, für die gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten sollen.²¹ Das Schutzniveau für den Kunden bzw Verbraucher soll bei allen Vertriebskanälen dasselbe sein.²²

2.2. Kunde oder Verbraucher?

Gilt die IDD nur für den Retailvertrieb oder auch für den Vertrieb an Unternehmer? Zu dieser Frage besteht ein Widerspruch zwischen den Erwägungsgründen und dem Norminhalt der IDD. In den Erwägungsgründen wird vielfach der Verbraucherschutz als Regelungsziel genannt.²³ Tatsächlich gilt die IDD aber für den Versicherungsvertrieb - unabhängig davon, ob der Kunde des Vertriebers Verbraucher oder Unternehmer ist. Lediglich in einzelnen Bestimmungen der IDD kommt es auf den Verbraucherschutz an.²⁴

Auch die Aussage in ErwGr 43 zur IDD geht zu weit, wenn dort darauf hingewiesen wird, einige der Richtlinienbestimmun-

*Gruber, Die **Versicherungsvertriebsrichtlinie**, ZFR 2016, Seite 212*

gen würden nur im Verhältnis zwischen Unternehmen und Verbraucher Anwendung finden und dies gelte insb hinsichtlich der Wohlverhaltensregeln. Tatsächlich gilt Folgendes:²⁵ Nach Art 22 Abs 1 UAbs 1 IDD gelten die Auskunftspflichten nach den Art 18-20 IDD nicht, wenn der Versicherungsvertreiber Vertriebstätigkeiten in Bezug auf Versicherungen für Großrisiken ausübt.²⁶ Der Begriff der Großrisiken ist in der IDD derselbe wie in Solvency II.²⁷ Art 2 Abs 1 Nr 16 IDD verweist auf Art 13 Nr 27 Solvency II. Einschlägig sind bestimmte unternehmerische Risiken - § 5 Z 34 VAG 2016.²⁸ Auch das POG-Verfahren braucht bei Großrisiken nicht durchgeführt zu werden (Art 25 Abs 4 IDD).²⁹ Für die zusätzlichen Pflichten beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten nach Art 29, 30 IDD enthält Art 22 Abs 1 UAbs 2 IDD eine Option für die Mitgliedstaaten: Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in den Art 29 und 30 IDD genannten Auskünfte einem professionellen Kunden iSd Art 4 Abs 1 Nr 10 MiFID II³⁰ nicht erteilt zu werden brauchen. Der professionelle Kunde ist in MiFID II als Gegensatz zum Privatkunden definiert.

Insgesamt ergibt sich folgendes Bild: Die IDD gilt wie bisher für den **Versicherungsvertrieb an Unternehmer und Verbraucher**. Die Art 18-20 IDD gelten nicht für Großrisiken. Bei der Umsetzung der IDD könnte Österreich die Art 29 und 30 IDD auf den Versicherungsvertrieb an Retailkunden beschränken.

3. Berufliche Anforderungen

In Kapitel IV der IDD über organisatorische Anforderungen ist anders als bisher die Verpflichtung zur **Weiterbildung** vorgesehen (Art 10 Abs 2 IDD). Demnach tragen die Herkunftsmitgliedstaaten dafür Sorge, dass Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler sowie Angestellte von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Angestellte von Versicherungsvermittlern den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung genügen, um ein angemessenes Leistungsniveau aufrechtzuerhalten, das den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und dem entsprechenden Markt entspricht (Art 10 Abs 2 UAbs 1 IDD).

Der Herkunftsmitgliedstaat ist nach Art 2 Abs 1 Nr 10 IDD für natürliche Personen als Vermittler der Wohnsitzstaat (Buchstabe a). Bei juristischen Personen ist der Sitzstaat maßgeblich, entweder nach dem satzungsmäßigen Sitz oder jener Staat, in dem der Hauptverwaltungssitz der juristischen Person liegt (Buchstabe b). Für Versicherungsunternehmen fehlt in der IDD eine Regelung des Herkunftsmitgliedstaates. Da aber wie ausgeführt Art 2 Abs 1 Nr 6 für den Begriff des Versicherungsunternehmens auf die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) verweist, ist davon auszugehen, dass der Herkunftsmitgliedstaat nach Art 13 Nr 8 Richtlinie 2009/138/EG für die Weiterbildung der Angestellten von Versicherungsunternehmen zu sorgen hat. Nach Solvency II ist ebenfalls der Sitzstaat des Versicherungsunternehmens der Herkunftsmitgliedstaat.

Um ihrer Verpflichtung nach Art 10 Abs 2 UAbs 1 IDD, für die entsprechende Weiterbildung Sorge zu tragen, nachkommen zu können, richten die Mitgliedstaaten Mechanismen zur wirksamen Kontrolle und Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern sowie Angestellten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Angestellten von Versicherungsvermittlern auf der Grundlage von **mindestens 15 Stunden** beruflicher Schulung oder Weiterbildung **pro Jahr** ein und veröffentlichen sie (Art 10 Abs 2 UAbs 2 Satz 1 IDD).³¹ Dabei berücksichtigen sie die Art der verkauften Produkte, die Kategorie der Vertrieber, die Aufgabe, die sie wahrnehmen, und die Tätigkeit, die innerhalb des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertriebers wahrgenommen wird (Satz 2).³²

Neben diesen Anforderungen der Rahmenrichtlinie selbst sieht Art 10 Abs 2 IDD eine über die Richtlinie hinausgehende und eine diese einschränkende Umsetzungsoption für die Mitgliedstaaten vor:

- Zum einen können die Herkunftsmitgliedstaaten vorschreiben, dass durch die Ausstellung einer Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Anforderungen des erfolgreichen Abschlusses einer Schulung oder Weiterbildung erfüllt sind (Art 10 Abs 2 UAbs 3 IDD).
- Andererseits können die Mitgliedstaaten die Weiterbildungsverpflichtung auf die maßgeblichen Personen innerhalb der Leitungsstruktur des Unternehmens (Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler), die für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind, sowie alle anderen, direkt an dem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen beschränken (Art 10 Abs 2 UAbs 5 IDD).

4. Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln

4.1. Grundlagen

Deutlich umfangreicher als die geltenden Auskunftspflichten nach Art 12 IMD sind die Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln in Kapitel V (Art 17-25 IDD) geregelt. Unschwer erkennbares **Vorbild** ist hier **MiFID II**.³³ So stammt etwa der

*Gruber, Die **Versicherungsvertriebsrichtlinie**, ZFR 2016, Seite 213*

allgemeine Grundsatz des Art 17 Abs 1 IDD praktisch wörtlich aus Art 24 Abs 1 MiFID II: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvertrieber bei ihrer Versicherungsvertriebstätigkeit gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln. Derselbe Befund gilt für Art 17 Abs 2 IDD. Dieser unterscheidet sich von Art 24 Abs 3 MiFID II letztlich nur durch einen klarstellenden Verweis auf die UGP-Richtlinie.³⁴

Die im Folgenden darzustellenden Auskunftspflichten nach Kapitel V der IDD stellen einen **Mindeststandard** dar: Die Mitgliedstaaten können gem Art 22 Abs 2 UAbs 1 IDD hinsichtlich der nach diesem Kapitel zu erteilenden Auskünfte strengere Vorschriften beibehalten oder erlassen, sofern sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind (Satz 1).³⁵

Die Auskünfte nach den Art 18-20 IDD brauchen nicht erteilt zu werden, wenn der Versicherungsvertreiber Vertriebstätigkeiten in Bezug auf Versicherungen für **Großrisiken** ausübt (Art 22 Abs 1 IDD). Art 2 Abs 1 Nr 16 IDD verweist auf die Definition der Großrisiken in Art 13 Nr 27 Solvency II.³⁶ Nach österreichischem Recht gilt § 5 Z 34 VAG 2016.³⁷

Für einen wichtigen Sachverhalt des Retailvertriebs bringen die Erwägungsgründe zur IDD eine Klarstellung:³⁸ Im Falle einer **Gruppenversicherung** sollte der Begriff "Kunde" den Vertreter einer Gruppe von Mitgliedern bezeichnen, der einen Versicherungsvertrag im Namen der Gruppe von Mitgliedern abschließt, bei der das einzelne Mitglied keine individuelle Entscheidung über den Beitritt treffen kann, wie etwa ein Pflichtsystem der betrieblichen Altersversorgung. Der Vertreter der Gruppe sollte unverzüglich nach der Aufnahme des Mitglieds in die Gruppenversicherung ggf das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und die Wohlverhaltensinformationen des Vertriebers vorlegen.

4.2. Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht nach Art 18 IDD bringt teils Bekanntes, aber auch einige Nova. So haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Versicherungsvermittler seinen Kunden rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags offenlegen muss, ob er Beratung zu den angebotenen Versicherungsprodukten anbietet (Art 18 Buchstabe a Z ii IDD). Dieselbe Verpflichtung trifft das Versicherungsunternehmen (Art 18 Buchstabe b Z ii IDD), nicht aber den Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (e contrario Art 21 IDD). Bietet der Versicherungsvertreiber (Vermittler oder Versicherungsunternehmen) Beratung an, so knüpfen sich daran Beratungspflichten (Art 20 IDD).³⁹

Der Versicherungsvermittler muss nach Art 18 Buchstabe a Z v) IDD ebenfalls rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags seinen Kunden offenlegen, ob er den Kunden vertritt oder für Rechnung und im Namen eines Versicherungsunternehmens handelt. Auf die österreichische Rechtslage umgelegt heißt dies: Der Versicherungsvermittler muss offenlegen, ob er als Makler oder als Agent handelt. Eine vergleichbare Offenlegungspflicht, nämlich für Rechnung und im Namen eines Versicherungsunternehmens zu handeln, trifft den Angestellten des Versicherungsunternehmens nach der IDD nicht. Das ist im Konzept der Richtlinie inkonsequent. Denn die IDD will ja alle Vertriebslinien für Versicherungen gleich behandeln. IdR wird man sich aber für den Außendienst mit allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen behelfen können (Offenlegungsgrundsatz im Stellvertretungsrecht).⁴⁰

4.3. Interessenkonflikte und Transparenz

4.3.1. Allgemeines

In Art 19 IDD finden sich neue Regelungen zur Offenlegung der Vergütung des Versicherungsvermittlers. Das war der wohl am meisten umkämpfte Punkt im Gesetzwerdungsprozess der IDD. Die ursprünglich sehr strikte Position der Europäischen Kommission zur Offenlegung der Vergütung wurde im Trilog doch deutlich abgemildert. Von einem Provisionsverbot war zuletzt keine Rede mehr.

Die IDD selbst regelt die Vergütungsproblematik auf zwei Ebenen. Zum einen sollen Vergütungen, die mit der Interessenwahrungspflicht des Versicherungsvertriebers potenziell kollidieren, verboten sein (Art 17 Abs 3 IDD).⁴¹ Zum anderen wird der Versicherungsvertreiber zur Transparenz über seine Vergütung verpflichtet (Art 19 IDD).⁴²

*Gruber, Die **Versicherungsvertriebsrichtlinie**, ZFR 2016, Seite 214*

4.3.2. Provisionsverbot nach nationalem Recht

Die IDD legt, wie ausgeführt,⁴³ nur einen Mindeststandard fest (Art 22 Abs 2 IDD). Ein Mitgliedstaat kann daher ein Provisionsverbot nach nationalem Recht vorsehen: Die Mitgliedstaaten können Versicherungsvertriebern die Annahme oder den Erhalt von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nichtmonetären Vorteilen, die ihnen ein Dritter oder eine Person, die im Namen eines Dritten handelt, zahlt oder gewährt, im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Versicherungsprodukten beschränken oder untersagen (Art 22 Abs 3 IDD).

Die Trilog-Parteien haben also die "heiße Kartoffel" des Provisionsverbotes an die Mitgliedstaaten weitergereicht. Die interessenpolitische Auseinandersetzung wird sich in die nationalen Gesetzgebungsprozesse der Mitgliedstaaten bei der

Umsetzung der IDD verlagern. Schon jetzt haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche Zugänge zum Provisionsverbot.⁴⁴ Dass dieser Zustand andauern wird, hat zwar als Kompromiss die Gesetzgebung der IDD letztlich ermöglicht. Die Situation bleibt aber angesichts des von der Richtlinie angestrebten Binnenmarktzieles unbefriedigend.

In Art 22 Abs 3 IDD fehlt eine Ermächtigung für die Mitgliedstaaten vergleichbar Art 29 Abs 3 UAbs 2 IDD (Rückzahlung verbotswidriger Provisionen).⁴⁵ Jedenfalls für eine künftige österreichische Umsetzung wird das aber nicht schaden. Sollte sich der österreichische Gesetzgeber zu einem Provisionsverbot entschließen, so ergäbe sich die Verpflichtung zur Rückzahlung einer verbotenen Provision schon aus dem allgemeinen Zivilrecht.⁴⁶

4.3.3. Die nach der IDD verbotene Provision

Die Mitgliedstaaten stellen nach Art 17 Abs 3 IDD sicher, dass Versicherungsvertreiber nicht in einer Weise vergütet werden oder die Leistung ihrer Angestellten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, kollidiert (Satz 1). Insb trifft ein Versicherungsvertreiber keine Vorkehrungen durch Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Angestellten geschaffen werden könnten, einem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl der Versicherungsvertreiber ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte (Satz 2).

Mit Vergütung meint Art 2 Abs 1 Nr 9 IDD alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, oder finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden.

4.3.4. Provisionsoffenlegung

Nach Art 19 Abs 1 Buchstabe d IDD sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags der Versicherungsvermittler dem Kunden die Art der im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhaltenen Vergütung mitteilt.⁴⁷ Dieselbe Verpflichtung trifft die Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Art der Vergütung, die ihre Angestellten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhalten (Art 19 Abs 4 IDD).⁴⁸

Nach Art 19 Abs 1 Buchstabe e IDD sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags der Versicherungsvermittler dem Kunden mitteilt, ob er im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag

- auf Basis einer Gebühr arbeitet, die Vergütung also direkt vom Kunden bezahlt wird (Z i)). In diesem Fall informiert der Versicherungsvermittler den Kunden über den Betrag der Gebühr oder, falls dies nicht möglich ist, über die Methode zur Berechnung der Gebühr (Art 19 Abs 2 IDD).
- auf Basis einer Provision arbeitet, die Vergütung also in der Versicherungsprämie enthalten ist (Z ii)),
- auf Basis einer anderen Art von Vergütung arbeitet, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag angeboten oder gewährt werden (Z iii)), oder
- auf Basis einer Kombination einer Art von Vergütung, die in den Ziffern i), ii) und iii) genannt ist, (Z iv)) arbeitet.

Man wird die beiden Offenlegungstatbestände in Art 19 Abs 1 Buchstabe d und Buchstabe e IDD am ehesten wohl in ihrem Zusammenhang lesen müssen: Der Vermittler bzw das Versicherungsunternehmen hat die "Art" der Vergütung, nicht aber ihre Höhe offenzulegen (Art 19 Abs 1 Buchstabe d IDD). Diese Auslegung wird auch durch die englische Version des Art 19 IDD⁴⁹ sowie den französischen Text⁵⁰ bestätigt. Die Art der Vergütung nach Buchstabe d ergibt sich (auch) aus Buchstabe e. Bei dem vom Kunden zu bezahlenden Honorar ("Gebühr") muss der Vermittler auch über dessen Höhe informieren. Dies gilt nicht für die Provision, die der Vermittler vom Versicherungsunternehmen erhält. Diese Auslegung ergibt sich nicht nur wie ausgeführt aus dem Wortlaut in Buchstabe d ("Art der Vergütung"). Vielmehr spricht dafür auch ein Umkehrschluss aus Art 19 Abs 2 IDD: Die gesonderte Regelung, wonach der Vermittler über den Betrag der Gebühr zu informieren hat, bezieht sich deutlich auf Art 19 Abs 1 Buchstabe e Z i) IDD. Daher besteht eine **Informationspflicht hinsichtlich der Höhe der Provision (Z ii)) nicht.**

*Gruber, Die **Versicherungsvertriebsrichtlinie**, ZFR 2016, Seite 215*

4.4. Beratung und Vertrieb ohne Beratung

4.4.1. Grundlagen

Art 20 IDD ist übertitelt mit "Beratung sowie Standards für den Vertrieb ohne Beratung".⁵¹ Die Norm knüpft damit an Art 18 IDD an.⁵² Nach Art 18 Buchstabe a Z ii) bzw Buchstabe b Z ii) IDD hat der Versicherungsvertreiber seinen Kunden rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags offenzulegen, ob er Beratung zu den angebotenen Versicherungsprodukten anbietet. Folglich differenziert Art 20 IDD - entsprechend seinem unschwer erkennbaren Vorbild in Art 24 MiFID II⁵³ - die Pflichten des Versicherungsvertreibers je nachdem, ob dieser eine Beratung des Kunden anbietet oder nicht. Eine Beratungspflicht des Versicherungsvertreibers ist in der IDD nicht festgeschrieben. Allerdings besteht für die Mitgliedstaaten die Umsetzungsoption, eine Beratung durch den Versicherungsvertreiber für den Vertrieb jedes Versicherungsprodukts oder für bestimmte Arten von Versicherungsprodukten verbindlich vorzuschreiben (Art 22 Abs 2 UAbs 3 Satz 1 IDD).⁵⁴

Obwohl es dem Normtext in Art 20 Abs 1 UAbs 1 und Abs 2 IDD an Eindeutigkeit mangelt,⁵⁵ dürfte folgende Systematik im Normaufbau vom Richtliniengeber gewollt sein:

- Art 20 Abs 1-3 IDD gelten für die Beratung des Kunden durch den Versicherungsvertreiber.
- Art 20 Abs 4-9 IDD normieren jene Informationsstandards, die beim Versicherungsvertrieb jedenfalls, also auch dann, wenn der Vertreter keine Beratung anbietet, einzuhalten sind.

Für die hier vorgeschlagene Auslegung des Art 20 IDD sprechen mehrere Überlegungen: Die Bestimmung knüpft deutlich an die Unterscheidung nach Art 18 IDD an (Beratung/keine Beratung). Die Abs 4-9 in Art 20 IDD gelten ausweislich des klaren Wortlautes in Abs 4 "*unabhängig davon, ob eine Beratung erfolgt*". Es spricht also einiges dafür, dass in den Abs 1-3 des Art 20 IDD der Vertrieb mit Beratung geregelt ist. Ausschlaggebend sollte aber ein teleologisches Argument sein: Die Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden (Art 20 Abs 1 UAbs 1 IDD) macht nur bei einer Beratung Sinn.

4.4.2. Beratung

Vor Abschluss eines Versicherungsvertrags ermittelt der Versicherungsvertreiber anhand der vom Kunden stammenden Angaben dessen Wünsche und Bedürfnisse und erteilt dem Kunden objektive Informationen über das Versicherungsprodukt in einer verständlichen Form, damit der Kunde eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann (Art 20 Abs 1 UAbs 1 IDD). Dh: Wenn der Versicherungsvertreiber dem Kunden eine Beratung anbietet, hat er den sogenannten "*Demands-and-needs-Test*" durchzuführen.

Jeder angebotene Vertrag muss den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden hinsichtlich der Versicherung entsprechen (Art 20 Abs 1 UAbs 2 IDD). Das Telos ist klar: Es soll vermieden werden, dass der Kunde ein für ihn nicht geeignetes Produkt erwirbt.⁵⁶

Erfolgt vor Abschluss eines spezifischen Vertrags eine Beratung, richtet der Versicherungsvertreiber eine persönliche Empfehlung an den Kunden, in der erläutert wird, warum ein bestimmtes Produkt den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden am besten entspricht (Art 20 Abs 1 UAbs 3 IDD). Beratung ist nach Art 2 Abs 1 Nr 15 IDD die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an einen Kunden, entweder auf dessen Wunsch oder auf Initiative des Versicherungsvertreibers hinsichtlich eines oder mehrerer Versicherungsverträge.⁵⁷

Nach Art 20 Abs 2 IDD sind die Angaben gem Art 20 Abs 1 IDD der Komplexität des angebotenen Versicherungsprodukts und der Kundenkategorie anzupassen. Fraglich ist, welche "Angaben" damit gemeint sind. Die vom Kunden stammenden Angaben können es nicht sein. Es sind wohl die objektiven Informationen des Art 20 Abs 1 UAbs 1 IDD mit den Angaben in Abs 2 gemeint.⁵⁸

Nur für den **Versicherungsvermittler**, nicht aber für das Versicherungen vertreibende Versicherungsunternehmen gilt Art 20 Abs 3 IDD: Teilt ein Versicherungsvermittler dem Kunden mit, dass er auf der Grundlage einer ausgewogenen und persönlichen Untersuchung berät, so stützt er seinen Rat auf eine Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen, sodass er gemäß fachlichen Kriterien eine persönliche Empfehlung dahin gehend abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen. Beim Vermittler kommt es nämlich für den Kunden entscheidend darauf an, zu wissen, ob er es mit einem Vermittler zu tun hat, der seinen Rat auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung stützt.⁵⁹ Um zu bewerten, ob die Zahl

von Verträgen von Anbietern, die vom Vermittler in Betracht gezogen werden, ausreichend groß ist, um für eine ausgewogene und persönliche Untersuchung zu taugen, sollte ua den Bedürfnissen des Kunden, der Anzahl von Anbietern im Markt, dem Marktanteil dieser Anbieter, der Anzahl einschlägiger Versicherungsprodukte, die von jedem Anbieter verfügbar sind, und den Merkmalen dieser Produkte gebührend Rechnung getragen werden.⁶⁰

Für das Versicherungsunternehmen gilt Art 20 Abs 3 IDD wohl schon deshalb nicht, weil ein Versicherungsunternehmen in der Regel daran interessiert ist, lediglich die eigenen Versicherungsprodukte (allenfalls Produkte des Konzerns) dem Kunden anzubieten.

4.4.3. Information

Die Informationspflicht nach Art 20 Abs 4 IDD trifft die Versicherungsvertreiber unabhängig davon, ob eine Beratung erfolgt. Zur Information des Kunden ist der Versicherungsvertreiber also auch dann verpflichtet, wenn er keine Beratung anbietet.

Für das Versicherungsunternehmen als Versicherungsvertreiber wird klargestellt, dass die Informationspflicht unbeschadet der Art 183, 184 der Richtlinie 2009/138/EG, also unbeschadet der Informationspflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherungsnehmer nach Solvency II⁶¹ bzw für Österreich nach §§ 252, 253 VAG 2016,⁶² greift.

4.4.4. Das standardisierte Informationsblatt

Art 20 Abs 5-8 IDD sieht vor, dass die Information beim Vertrieb von Nichtlebensversicherungsprodukten durch ein standardisiertes Informationsblatt erfolgen kann. Für dessen Form und Inhalt enthält die IDD nähere Vorgaben; im Einzelnen Art 20 Abs 7 und 8 IDD.⁶³ Nichtlebensversicherungsprodukte sind in Anhang I zur Richtlinie 2009/138/EG aufgeführt. Für Österreich ist auf Anlage 1 zum VAG 2016 zu verweisen.⁶⁴

Nun können auch nicht alle Lebensversicherungsverträge, insb nicht die reine Risikolebensversicherung, sowie auch nicht Produkte der Altersvorsorge unter den Begriff des Versicherungsanlageprodukts subsumiert werden.⁶⁵ Im Zusammenhang mit Art 20 IDD stellt sich daher die Frage, wie die Informationspflicht für diese weder unter die Versicherungsanlageprodukte noch unter die Nichtlebensversicherungsprodukte in Art 20 Abs 5 IDD subsumierbaren Produkte zu erfüllen ist. Denn auch bei diesen Risikolebensversicherungen und Produkten der Altersvorsorge besteht eine Informationspflicht. Das steht angesichts der weiten Formulierung des Art 20 Abs 1 und Abs 4 IDD außer Zweifel. Allerdings kann die Information nicht in standardisierter Form iSd Art 20 Abs 5 IDD erteilt werden. Das wird aber angesichts der Quantität der in den Mitgliedstaaten vertriebenen Altersvorsorge- und Lebensversicherungsprodukte kaum iSd Richtliniengabers sein. Lebensversicherungen und Altersvorsorgeprodukte sind typische Massengeschäfte der Versicherer. Gerade im Massengeschäft ist die standardisierte Information notwendig und sinnvoll. Es spricht daher einiges dafür, dass hier eine planwidrige Lücke in der IDD vorliegt. Als Ausweg bleibt wohl nur, dass der Mitgliedstaat bei der Umsetzung der IDD die standardisierte Information nach Art 20 Abs 5 IDD auf alle Lebensversicherungs- und Vorsorgeprodukte erstreckt, die keine Versicherungsanlageprodukte sind. Eine derartige Umsetzung der IDD wäre von der Richtlinie gedeckt, weil Art 20 IDD lediglich wie ausgeführt einen Mindeststandard vorgibt (Art 22 Abs 2 UAbs 1 IDD).⁶⁶

Das **standardisierte Informationsblatt** zu Versicherungsprodukten wird von demjenigen erstellt, der das Nichtlebensversicherungsprodukt **konzipiert** (Art 20 Abs 6 IDD). Die Richtlinie differenziert also danach, ob der Versicherungsvertreiber *manufacturer* oder bloßer *distributor* ist. Nur der *manufacturer* muss das Informationsblatt erstellen. Das bedeutet für den österreichischen Markt, dass in der Regel die Versicherungsunternehmen dieses Informationsblatt zu erstellen haben werden. Denn die Konzeption neuer Versicherungsprodukte erfolgt am österreichischen Markt (soweit ich sehen kann) praktisch ausschließlich durch Versicherungsunternehmen, nicht aber durch Versicherungsvermittler.

4.5. Form der Information

Art 23 IDD bringt eine wesentliche Neuerung: Die Informationen nach Art 18-20 IDD⁶⁷ können nunmehr auch auf einer Website erteilt werden (Art 23 Abs 5 IDD). Bisher ist nur - diese Möglichkeiten bestehen weiter - die Auskunft auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger vorgesehen (Art 13 Abs 1 IMD). Die derzeit noch mögliche mündliche Auskunftserteilung, wenn der Kunde dies wünscht oder eine Sofortdeckung erforderlich ist (Art 13 Abs 2 IMD), ist in der IDD nicht mehr vorgesehen.

Die Informationserteilung über eine Website ist nach Art 23 Abs 5 IDD nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Zugang ist für den Kunden personalisiert, **oder**
- es liegen folgende Voraussetzungen **kumulativ** vor:
- Die Erteilung der Auskünfte über eine Website ist im Rahmen des zwischen dem Versicherungsvertreiber und dem Kunden getätigten Geschäfts angemessen (Buchstabe a). Die Angemessenheit liegt nach Art 23 Abs 6 IDD vor, wenn der Kunde nachweislich regelmäßig Internetzugang hat. Die Mitteilung

*Gruber, Die **Versicherungsvertriebsrichtlinie**, ZFR 2016, Seite 217*

- einer E-Mail-Adresse seitens des Kunden für die Zwecke dieses Geschäfts gilt als solcher Nachweis.
- Der Kunde hat der Erteilung der Auskünfte über eine Website zugestimmt (Buchstabe b).
- Dem Kunden wurden die Adresse der Website und die Stelle auf der Website, an der diese Auskünfte abgerufen werden können, elektronisch mitgeteilt (Buchstabe c).
- Es ist gewährleistet, dass die Auskünfte auf der Website so lange verfügbar bleiben, wie sie für den Kunden vernünftigerweise abrufbar sein müssen (Buchstabe d).

Art 23 Abs 5 IDD verweist auf alle Informationstatbestände der Art 18-20. Gleichwohl wird die Beratung des Kunden als persönliche Empfehlung wohl kaum über eine Website erfolgen können. Selbst wenn diese über einen personalisierten Zugang für den Kunden verfügen sollte. Für die standardisierte Information nach Art 20 Abs 5 IDD dagegen wird die Website ein praktikables Medium sein.

Art 23 Abs 5 IDD enthält keine Vorgaben zur Frage, auf wessen Website die Informationen zu erfolgen haben. Es wird sich idR um die Website des Vertreibers handeln. ME ist es aber auch richtlinienkonform, wenn die Informationen auf der Website des Versicherungsunternehmens erteilt werden, dessen Agent als Vermittler agiert.

Teil 2 folgt in ZFR 6/2016.

1 Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, ABI L 26/19. Primärrechtliche Grundlage der IDD sind die Art 53 Abs 1 und 62 AEUV.

2 Art 45 IDD.

3 Art 42 IDD.

4 Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, ABI L 9/3.

5 Art 44 Abs 1 IDD. Art 44 Abs 2 IDD enthält eine dynamische Verweisung: Verweise auf die IMD in anderen Rechtsakten gelten als Verweise auf die IDD. Sie sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anh III zur IDD zu lesen.

6 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABI L 173/349.

7 Dazu *Gruber*, ZFR 2014, 261.

8 ErwGr 3 zur IDD.

9 Deutlich etwa ErwGr 2 Satz 2 zur IDD: "*Die Form einer Richtlinie bietet sich an, damit die Durchführungsbestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen bei Bedarf den Besonderheiten der jeweiligen Märkte und Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten angepasst werden können.*"

10 ErwGr 9 zur IDD: "*Zwischen den nationalen Vorschriften bestehen immer noch erhebliche Unterschiede, die für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs im Binnenmarkt Hindernisse mit sich bringen. Es ist notwendig, den Binnenmarkt weiter zu stärken und einen wirklichen Binnenmarkt für Lebens- und Sachversicherungsprodukte und -dienstleistungen zu schaffen.*"

11 "*Da Ziel und Gegenstand dieser Neufassung in erster Linie die Harmonisierung nationaler Vorschriften für den Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb ist...*" (ErwGr 2 Satz 1 zur IDD).

12 *Reiff*, VersR 2015, 650.

13 Dazu die Kommentierung von *Gruber/Sprohar-Heimlich in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Kommentar zur GewO (2015).

14 Die IDD gilt nicht für den Versicherungsvertrieb im Zusammenhang mit Risiken und Verpflichtungen, die außerhalb der Union bestehen bzw eingegangen worden sind (Art 1 Abs 6 IDD).

15 Nach einer Umfrage der FMA (Bericht über die Lage der österreichischen Versicherungswirtschaft [2015] 80) vertreiben 38 % der österreichischen Versicherungsunternehmen ihre Produkte online. Das Volumen an Online-Abschlüssen beträgt weniger als 10 %. Hauptsächlich Rechtsschutz-, Reise- und Unfallversicherungen werden online abgeschlossen.

16 ErwGr 12 zur IDD.

17 *Gruber*, Der Tipgeber, ZFR 2014, 356 (358). Zur kartellrechtlichen Problematik von Vergleichsportalen *Fiebig*, WuW 2013, 812.

18 Der Versicherungsvermittler ist in Art 2 Abs 1 Nr 3 IDD negativ definiert als jede natürliche oder juristische Person, die keine Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder ihre Angestellten und kein Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit ist und die die Versicherungsvertriebstätigkeit gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt. Das entspricht im Wesentlichen der Definition des derzeit geltenden

Art 2 Nr 5 IMD. Unter bestimmten Voraussetzungen fällt wie bisher auch der Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit unter die IDD, vgl Art 1 Abs 3, Art 2 Abs 1 Nr 4, Art 16 IDD.

19 Versicherungsunternehmen sind Unternehmen iSd Art 13 Nr 1 Solvency II (Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit, ABI L 335/1) bzw § 5 Z 1 VAG 2016.

20 § 21 Abs 1 Z 8 BWG; dazu *Höllerer/St. Korinek*, ÖBA 2005, 369. Auch in der IDD ist der externe Vertrieb Versicherungsvermittlung, die Rechtslage wird sich also nicht ändern.

21 "Versicherungsprodukte können von verschiedenen Kategorien von Personen oder Einrichtungen wie Versicherungsagenten, Versicherungsmaklern und "Allfinanzunternehmen", Versicherungsunternehmen, Reisebüros und Autovermietungsfirmen vertrieben werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung all dieser Akteure und des Kundenschutzes sollte sich diese Richtlinie auf all diese Personen oder Einrichtungen beziehen." (ErwGr 5 zur IDD).

22 ErwGr 6 zur IDD. Siehe auch ErwGr 16 zur IDD.

23 So in den ErwGr 3, 6, 7, 10, 15, 16, 19, 21, 34, 37, 43, 47, 52, 68. Im englischen Text der IDD wird in den ErwGr 3, 37 und 47 auf den "customer" und nicht auf den "consumer" abgestellt. Der französische Text verwendet in den ErwGr 3 und 37 "consommateur", in ErwGr 47 dagegen "client". In ErwGr 52 werden im englischen Text "customer" und "consumer" synonym verwendet; derselbe Befund gilt für den französischen Text.

24 So hat die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates etwa Eingriffsbefugnisse zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes (Art 5 Abs 1 UAbs 3 und Abs 2, Art 8 Abs 3 UAbs 1 und Abs 4, Art 9 Abs 2 IDD). Die Beschwerdemöglichkeit nach Art 14 IDD muss ausdrücklich auch Verbraucherschutzverbänden offenstehen. Beim Telefonverkauf wird in Art 23 Abs 7 IDD auf die Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen verwiesen, die nur für den Fernabsatz an Verbraucher gilt (Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABI L 271/16). Die Mindeststandardklausel im Zusammenhang mit Querverkäufen stellt auf für Verbraucher schädliche Praktiken ab (Art 24 Abs 7 IDD). Auch die Überprüfung der IDD hat (unter anderem) anhand des Verbraucherschutzniveaus zu erfolgen (Art 41 Abs 1 und 2 IDD). Ein letztes Beispiel ist allerdings (bloß!) ein Übersetzungsfehler in der deutschen Version des Art 10 Abs 6 IDD: Dort werden Kunden und Verbraucher nämlich überhaupt gleichgesetzt. Ein Blick auf den englischen und französischen Text zeigt, dass nur der Kunde ("customer"; "client") gemeint ist.

25 Vgl ErwGr 51 zur IDD.

26 Ebenso derzeit Art 12 Abs 3 IMD und § 137g Abs 2 GewO 1994.

27 Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit, ABI L 335/1.

28 Unten bei und in FN 38.

29 Unten 4.7.

30 Vgl FN 6.

31 Der Umfang der Weiterbildung wurde gegenüber der Stellungnahme des Europäischen Parlaments deutlich reduziert, dort waren immerhin 200 Stunden in fünf Jahren vorgesehen. Im Übrigen gibt es noch eine Übergangsfrist bis 23. 2. 2019 (Art 40 IDD).

32 Nach den Erwägungsgründen zur IDD könnte die Schulung und Entwicklung verschiedene Arten von Angeboten des vereinfachten Lernens umfassen, einschließlich Kurse, e-Lernen und Mentoring (ErwGr 29 Satz 2).

33 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABI L 173/349.

34 Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABI L 149/22.

35 Die Mitgliedstaaten teilen der EIOPA und der Kommission solche nationalen Vorschriften mit (Satz 2). Nach Art 22 Abs 2 UAbs 2 IDD ergreifen die Mitgliedstaaten außerdem die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden in geeigneter Weise Informationen darüber veröffentlichen ob und wie der Mitgliedstaat entschieden hat, strengere Vorschriften gemäß diesem Absatz anzuwenden (*die fehlerhafte Beistrichsetzung findet sich im Richtlinienentwurf - Anm Gruber*).

36 Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit, ABI L 335/1.

37 Großrisiken sind demnach Transport- und Transporthaftpflichtrisiken nach Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zum VAG 2016; Kredit- und Kautionsrisiken nach Z 14 und 15 der Anlage A, wenn der Versicherungsnehmer eine Erwerbstätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko damit im Zusammenhang steht; Risiken nach Z 3, 8, 9, 10, 13 und 16 der Anlage A, sofern der Versicherungsnehmer bei mindestens zwei der folgenden Kriterien die Obergrenze überschreitet: 6,2 Mio EUR Bilanzsumme; 12,8 Mio EUR Nettoumsatz; eine durchschnittliche Arbeitnehmerzahl von 250 Arbeitnehmern während eines Geschäftsjahres. Gehört der Versicherungsnehmer zu einer Unternehmensgruppe, für die der konsolidierte Abschluss nach Maßgabe der Richtlinie 2013/34/EU erstellt wird, so werden die in lit c genannten Kriterien auf den konsolidierten Abschluss angewandt.

38 ErwGr 49 zur IDD.

39 Dazu unten 4.4.

40 Dazu *Permer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 1017 Rz 2.

41 Unten 4.3.3.

42 Unten 4.3.4.

43 Oben 4.1.

44 So kennen etwa Großbritannien, die Niederlande und die skandinavischen Staaten ein Provisionsverbot.

45 Unten 5.

46 Etwa *Pletzer in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 877 Rz 6 ff.

47 Diese Verpflichtung trifft auch den Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Art 21 IDD).

48 Die Gleichschaltung der Offenlegungspflicht wird in den Erwägungsgründen mit der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen begründet (ErwGr 41 zur IDD).

49 "nature of the remuneration".

50 "*la nature de la rémunération*".

51 "*Advice, and standards for sales where no advice is given*"; "*Fourniture de conseils et pratiques de vente en l'absence de conseil*".

52 Oben 4.2.

53 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl L 173/349.

54 In Art 22 Abs 2 UAbs 3 Satz 2 ist eine Selbstverständlichkeit des Binnenmarktes klargestellt: In diesem Fall müssen diese strengeren nationalen Vorschriften von Versicherungsvertreibern eingehalten werden, einschließlich von denjenigen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit tätig werden, wenn sie Versicherungsverträge mit Kunden schließen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat haben oder dort niedergelassen sind. Es gilt also das Recht des Aufnahmemitgliedstaates.

55 Schwierigkeiten bereitet va Abs 1, der zwar in UAbs 3, nicht aber in den UAbs 1 und 2 auf die Beratung abstellt. Die dort genannten "Informationen" könnten sich auch auf Abs 4 beziehen. Auch die "Angaben" in Abs 2 sind trotz des dort enthaltenen Verweises auf "Abs 1" mehrdeutig (unten 4.4.2.).

56 ErwGr 44 zur IDD.

57 Im Zusammenhalt beider Normen wird der überschießende Text des Art 20 Abs 1 UAbs 3 IDD deutlich: Die Beratung ist als persönliche Empfehlung definiert (Art 2 Abs 1 Nr 15 IDD). Eine Norm des Inhalts, der Vertreter gebe eine persönliche Empfehlung ab, wenn eine Beratung erfolge (so Art 20 Abs 1 UAbs 3 IDD) ist daher schlicht überflüssig. Derselbe Befund trifft die englische und französische Sprachfassung.

58 Die Unschärfe findet sich nämlich nur im deutschen Text. In der englischen bzw französischen Sprachfassung wird zwischen "*information(s)*" (Abs 1 UAbs 1) und "*details*" bzw "*précisions*" (Abs 2) differenziert.

59 So ErwGr 47 zur IDD, allerdings bezogen auf den Verbraucher. Es wurde schon aufgezeigt, dass die IDD nicht immer hinreichend zwischen dem Verbraucher und dem Kunden differenziert (oben 2.2.).

60 ErwGr 47 S 2 zur IDD.

61 Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit, ABl L 335/1.

62 Vgl dazu die Kommentierung von *Gruber/Sprohar-Heimlich* in *Korinek/Saria/Saria* (Hrsg), Kommentar zum VAG (Manz 2016).

63 Überdies wird es hier technische Durchführungsstandards in einer Verordnung der Europäischen Kommission geben (Art 20 Abs 9 IDD).

64 Für Versicherungsanlageprodukte - darunter fallen Nichtlebensversicherungsprodukte nicht (Art 2 Abs 1 Nr 17 Buchstabe a IDD) - gilt ein eigenes Regime (unten 5.).

65 Art 2 Abs 1 Nr 17 Buchstaben b-e IDD.

66 Vgl schon oben 4.1.

67 Sowie jene nach Art 29 (unten 5.).